

## **Unternehmenssatzung**

für das

**„KU Allersberg“**

**vom 28.3.2018**

Der Markt Allersberg erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen des Marktes Allersberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „KU Allersberg“. <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Allersberg.
- (4) <sup>1</sup>Das Stammkapital beträgt 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro). <sup>2</sup>Das Stammkapital wird in bar erbracht.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

<sup>1</sup>Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung für den Markt Allersberg sowie die Durchführung von im Einzelfall durch den Markt Allersberg beauftragten Erschließungsvorhaben im Gemeindegebiet. <sup>2</sup>Das Unternehmen ist mit dem Unternehmensgegenstand insbesondere berechtigt zu:

- Werbung für den Wirtschaftsstandort Allersberg,
- Hilfestellung für ansässige und ansiedlungsinteressierte Gewerbebetriebe durch Beratung und Vermittlung geeigneter Gewerbeflächen,
- Erwerb, Tausch, Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- Abschluss von Werk- und Erschließungsverträgen,
- Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen.

<sup>3</sup>Der Unternehmensgegenstand schließt die Einrichtung und Unterhaltung von Hilfs- und Nebenbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, ein. <sup>4</sup>Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. <sup>5</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die für Beteiligungen des Marktes Allersberg geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit des Kommunalunternehmens angemessenen Betrag begrenzt ist.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### **§ 4**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. <sup>2</sup>Für den Vorstand wird ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt. <sup>3</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. <sup>2</sup>Der Vorstand hat die Befugnis, das Kommunalunternehmen bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. <sup>3</sup>Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Allersberg haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zu einer Vergütung, die der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) entspricht.
- (9) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (10) <sup>1</sup>Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (11) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

## § 5

### Der Verwaltungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier übrigen Mitgliedern. <sup>2</sup>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister des Marktes Allersberg. <sup>3</sup>Vertreter des ersten Bürgermeisters als vorsitzenden Verwaltungsratsmitglied sind die Stellvertreter des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 39 GO. <sup>4</sup>Mit Zustimmung dieser Stellvertreter kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats wählen, der den ersten Bürgermeister bei dessen Abwesenheit vertritt. <sup>5</sup>Für die übrigen Mitglieder werden namentlich benannte Stellvertreter bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>3</sup>Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. <sup>4</sup>Die Abberufung obliegt dem Marktgemeinderat.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder

dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):

- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
- b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
- c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

<sup>4</sup>Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 90 Abs. 3 S. 7 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO). <sup>5</sup>Vorstehende Buchstaben a) bis c) gelten nicht, wenn der Beamte während der Dauer der Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen (Art. 90 Abs. 3 S. 7 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 3 GO).

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Markt Allersberg und dessen Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(5) <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung entsprechend der für die Marktgemeinderatsmitglieder geltenden Regelung in Höhe von 40 EUR für jede Sitzungsteilnahme. <sup>2</sup>Weitere Entschädigungen für den Verdienstausschlag oder Ausgleich häuslicher Nachteile werden nicht gewährt. <sup>3</sup>Gewinnbeteiligungen dürfen den Verwaltungsratsmitgliedern nicht gewährt werden. <sup>4</sup>Die Ablieferungspflichten nach Art. 20 a Abs. 4 GO sind zu beachten.

- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Marktes Allersberg.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. <sup>2</sup>Auskunfts- und Berichterstattungsverlangen des Verwaltungsrats und von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats an den Vorstand zu richten. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. <sup>4</sup>Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter;
  - b) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und von dessen Stellvertreter;
  - c) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
  - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

- e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- f) Einrichtung von Hilfs- und Nebenbetrieben (§ 2 S. 3);
- g) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- h) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- l) Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Allersberg;
- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögenswerten unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verpflichtungen und Verfügungen bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- n) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 100.000 EUR übersteigen;
- o) Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 100.000 EUR gefährden;

- p) Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie andere Rechtsgeschäfte, die der Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens wirtschaftlich gleichkommen, soweit die jeweiligen Rechtsgeschäfte nicht bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- q) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- r) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- s) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgabe;
- t) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.

<sup>2</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a) und e) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Marktgemeinderats. <sup>3</sup>Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Marktgemeinderat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden, die mindestens in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen muss, zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. <sup>3</sup>Den Ladungen zu



den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. <sup>4</sup>Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. <sup>5</sup>In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderhalbjahr einberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. <sup>2</sup>Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann zu den Sitzungen weitere Personen als Sachverständige oder Auskunftspersonen einladen.

(4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) <sup>1</sup>Soweit der Verwaltungsrat nicht gemäß Abs. 4 S. 1 beschlussfähig ist, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats innerhalb von einem Monat mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmhaltungen sind nicht zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsratsvorsitzende kann für die Niederschrift einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer beiziehen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Zur Genehmigung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der nächsten Sitzung durch Auflegen und Umlauf Einsicht in die Niederschrift der letzten Sitzung zu geben. <sup>5</sup>Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit Einsicht in die Niederschriften verlangen.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) <sup>1</sup>Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (10) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (11) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

## § 8

### Verpflichtungserklärungen

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „KU Allersberg“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 9

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. <sup>3</sup>Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Markt Allersberg zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
  - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
  - c) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (4) Die Rechnungsprüfungsorgane des Marktes Allersberg haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung des Marktes Allersberg nach 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

<sup>1</sup>Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpf-Wirtschaftsjahr; es beginnt mit der Entstehung des Kommunalunternehmens (§ 13 S. 1) und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

## **§ 11**

### **Gründungskosten**

<sup>1</sup>Die Kosten der Errichtung des Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR. <sup>2</sup>Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Markt Allersberg.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. <sup>2</sup>Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestreb-

ten Zweck des Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt.  
<sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmens-  
satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

### § 13 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekannt-  
machung der Satzung. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Allersberg, den 28.3.2018

Daniel Horndasch

1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 4.4.2018 bekanntgemacht. Sie tritt daher  
am 5.4.2018 in Kraft.

Allersberg, den 4.4.2018

Daniel Horndasch

1. Bürgermeister

